

nach aufgekommener Landeshoheit ein einzelnes unter derselben begriffenes Recht durch ein kaiserliches Dekret habe versichern lassen. Wollte man nun aus einem solchen Postversicherungsdekrete gar die Folge ziehen, daß allen Reichsständen ein landesherrliches Postregal zustehet; so wäre dieses eben so ungereimt, als wenn man daraus den Schluß machen wollte, daß allen Reichsständen am 3ten Nov. 1665. vom Kaiser Leopold dem Iten ein solches Versicherungsdekret ausgestellt worden sey!! Wegen der österreichischen und burgundischen Posten ist das nöthige bereits gesagt worden.

IV.

Geschichte des Teutschen Postwesens im dreyßigjährigen Kriege unter Ferdinand dem II. und III. besonders 1624 = 1648.

I. Ferdinand der II. befehlete 1624. den Freyherrn von Paar, als obersten Hofpostmeister, und Generalpostmeister in Ungarn, Böhmen und Oesterreich. — II. Bey Anwesenheit des Kaisers zu Regensburg entstand darüber 1636. eine Collision zwischen den Paarischen und Taxischen Postbedienten; — III-V. worin 1641. erst die Churfürsten, hernach sämtliche Reichsstände sich der letzteren annahmen. — VI. Damit ward das Reichspostwesen gegen Eingriffe der eigentlich Oesterreichischen kaiserlichen Hofpost geschützt; — VII. VIII. keinesweges aber ein ausschließliches kaiserliches Postregal und Reservatrecht begründet, daß kein landesherrliches Postregal mehr statt finden sollte; — IX. da vielmehr die Post, so wie Gerichtsbarkeit, Polizei, Fiscus u. s. w., in einem Betrachte Reichsregal, im andern ein Landeshoheitsrecht seyn konnte. — X. Noch behielt es also ein jeder Reichsstand in seiner Gewalt, ob er selbst Posten anlegen, oder kaiserliche Posten aufnehmen wollte; — XI. wie um letzteres selbst die Stände vom Kaiser nur ersucht, nicht befehligt wurden; — XII. auch noch mitten im dreyßigjährigen Kriege in vielen Ländern eigne Postanstalten gemacht wurden.

I.

Mit den oben erwähnten Posten, die schon in Niederösterreich, Tirol und Steiermark im Gange waren, gieng unter Ferdinand dem II. eine wichtige Veränderung vor. Nämlich Hans Christoph Freyherr von Paar, bisheriger Erblandpostmeister in Steier, der zugleich schon kaiserlicher Hofpostmeister war, kaufte im Jahre 1623. von Hans Jakob von Magno das

Nies

Ad I.

Sowohl die österreichischen Privilegien und mit dem Reiche errichteten Verträge, als auch der unverrückte Besitzstand und der von Lamoraln von Taxis, dem Kaiser ausgestellte Revers, ließen den Kaisern aus dem österreichischen Hause freie Macht über das Postwesen in ihren Erbländern zu disponiren. Daher hatte das taxische Haus nichts dagegen zu erinnern, als Kaiser Ferdinand der IIIe im J.

1624.

Niederösterreichische Landpostamt, und erhielt darauf für sich und seine männliche lehnfähige Nachkommenschaft im Jahre 1624. vom Kaiser Ferdinand dem II. die Belehnung als Obersthofpostmeister über die Posten in den Königreichen Ungarn und Böhmen und deren incorporirten Provinzen, wie auch im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens v). Dawider konnte das Haus Taxis nichts zu erinnern haben, wenn in desselben im Jahre 1615. erhaltener kaiserlicher Belehnung über das Reichsgeneralpostmeisteramt der ausdrückliche Vorbehalt auch nicht eingerückt worden wäre, der vermöge der Landeshoheit, die dem Kaiser in seinen Erbländern, wie einem jeden Reichstande in seinem Lande, gebührte, sich schon von selbst verstand. Es ereignete sich aber bald ein anderer Stoff zur Collision zwischen dem Taxischen Reichspostamte und dem Paarischen Oesterreichischen und kaiserlichen Hofpostrechte.

v) Künigs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 450., Mosers Staatsr. Th. 6. S. 192. S. 48.

II. Bey dem churfürstlichen Collegialtage, der im Jahre 1636. zu Regensburg gehalten wurde, verlangte der Freyherr v. Paar, der als kaiserlicher Hofpostmeister dem Kaiser folgte, die Abfertigung der Posten sowohl ins Reich als in die kaiserlichen Erbländer, wie auch die Sammlung und Austheilung aller bey dem Collegialtage abgehenden und ankommenden Briefe nebst den davon fallenden Emolumenten. Von wegen des Taxischen Reichspostamts wurde hingegen behauptet, daß das alles dem Taxischen Postverwalter zu Regensburg gebühre. Der Reichshofrath entschied in so weit zum Vortheile des Paarischen Postamts, daß dem Taxischen Postverwalter nur bleiben solle, was von Briefen an Regensburgische Bürger und Kaufleute, die nicht zum kaiserlichen Hofe gehörten, gerichtet sey w).

w) Künig am a. O. S. 455. u. f., Mosers Staatsr. Th. 6. S. 193. S. 49.

III. Eben dieser Streit erwachte bey dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1640.,

1624. den Freyh. Zanno Kristoph von Paar mit dem Obersthofpostmeisteramte in den österreichischen Erbländern belehnte f).

f) Der Lehenbrief steht in Künigs Reichsarch. part. gen. S. 450. folg. Ein anderer vom Jahre 1630. kömmt ebendasselbst S. 454. vor.

Ad II. Bey dem kurfürstlichen Kollegialtage aber, welcher 1636. zu Regensburg gehalten ward, entstanden zwischen dem kaiserlichen Reichspostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostmeisteramte Kollisionen, welche durch ein kaiserliches Dekret vom 6ten Oktober gedachten Jahres mehr zu Gunsten des letztern entschieden wurden g).

g) Das Dekret findet man beim Künig a. a. O. S. 455.

Ad III. Als nichts desto weniger diese nämlichen Kollisionen bey dem Reichstage zu Regens

1640., da das Paarische Hofpostamt dem Taxischen Reichspostmeister daselbst nicht nur die Staffetten und Briefe der Reichsstände und ihrer Gesandten, auch anderer zum kaiserlichen Hofstaate nicht gehöriger Personen, mit Gewalt entziehen, sondern auch der Correspondenzen Post- und Stundenzetteln sich anmaßen wollte. Darüber bewirkte die damalige verwittwete Gräfin von Taxis in Vormundschaft ihres Sohns Lamorals unterm 12. Jun. 1641. ein churfürstliches Collegial-Gutachten an den Kaiser, daß derselbe durch seinen erbländischen Postmeister dem Reichspostmeister keinen Eintrag thun lassen möchte, indem der Unterschied dieser Postämter nicht auf die Qualität der Personen oder Briefe, sondern auf die Orte und Wahlstädte selbst zu fundiren sey x).

x) Königs R. A. part. gen. Contin. 2. S. 544.,
Mofers Staatsr. Th. 6. S. 196.

„hierinn die befundene Nothdurfft statuiren und keinesweges nachgeben werden, daß besagtem Reichs-
postamt ichtwas präjudicirliches zugezogen, und also dem Reich selbst an dessen disfalls her-
gebrachten Regalien Eintrag gethan werde“. Ferner: „Nachdem — — aber Chur-
fürstl. Gnaden und Durchl. D. D. D. ungezweifelt dafür halten, daß dem heil. röm. Reich
durch das von E. K. M. in dero Erbkönigreich und Landen angestellte Amt nichts de-
rogirt und entzogen werden könne; zumahlen das Reichspostamt viel älter, und also quo-
AD TOTUM IMPERIUM *ius quæsitum & fundatum* gehabt hat“. Ferner: — — „bitten, Sie
geruhen vielbesagtes Reichspostamt bei seinen hergebrachten *juribus* allergnädigst zu manu-
teniren, und durch den Postmeister in Dero Erblanden dem Reich keinen Eintrag zu thun
— — Dieweil der Reichspostmeister nicht allein von E. K. M. allergnädigst darauf belehnt,
sondern auch ohne einiges Zuthun oder Unkosten des Hofpostmeisters die Posten im H. R.
Reich aufferhalb der Erbkönigreich und Landen, auf seinen Unkosten bestellen und unterhal-
ten muß, daher dann billig dieses in der Natur fundirten Regals sich zu erfreuen haben sol-
le, qui sentit onus, sentiat & commodum. Wir vernehmen zwar äusserlich, ob sollte gegen
„Eu.

gensbürg im J. 1640. wiederum entstanden, so wendete sich die damalige verwittibte Gräfin Alexandrina v. Taxis in Vormundschaft ihres Sohns Lamorals an das kurfürstliche Kollegium, und erwirkte unterm 12ten Juny 1641. ein kurfürstliches Kollegialgutachten an den Kaiser zu Gunsten des Reichsgeneralerbpostmeisteramtes. Dieses kurfürstliche Kollegialgutachten ist zu merkwürdig, als daß man daraus nicht einige hieher besonders gehörige Stellen einrücken sollte h), um so mehr, da Hr. Pütter, welcher nichts vortheilhaftes für sich darin fand, so ganz eifertig darüber hinweg gehet. Darin heißt es unter andern:
„Nun vernehmen wir zwar beständig, daß an
„Eu. Kayf. Maj. ermeldte Frau Gräfin eben
„dergleichen Klagen nebst ausführlicher Res-
„monstrirung der beschwerlichen Eingriff, nicht
„allein angebracht, sondern auch um kays. r.
„Schutz und Handhabung des Reichspostres-
„gals demüthigst angesucht und gebeten, dan-
„nenhero wir nicht zweiffeln, Eu. Kayf. Maj.

„Eu. K. Maj. die Frau Gräfin v. Taxis, oder vielmehr ihr abgelebter Eheherr in dem von sich
 „abgegebenen Revers, etwas mehrers, als sich gebühret, und dem Reichspostamt nachtheilig
 „erklärt haben; Es halten aber unsere gnädigste Kurfürsten und Herren beständig davor, daß
 „durch solchen Revers, da es auch geschehen wäre, dem S. R. Reich an seinem Regal
 „nichts präjudizirt noch begeben werden könne, bevorab, weil solches ohne Vorwissen und
 „Consens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Dero als des S. R. Reichs Erzkanzler die
 „Protektion des Postwesens obliegt, geschehen, und Ihre Churfürstl. Gnaden auch darein nicht
 „consentiren, und dem röm. Reich an diesem seinem sonderbahren Regal etwas entziehen
 „lassen könnten“. Und endlich: „— — Ersuchen und bitten solchem nach Eu. K. Majestät
 „— — Sie geruhen — — — das Reichspostamt bei seinem wohlhergebrachten Recht und Ge-
 „rechtigkeit allergnädigst manutentiren, keineswegs aber nachgeben zu lassen, daß deme zuwieder
 „durch das Hofpostamt einiger Eingriff hinführo zugefügt werde; Solches, wie es an sich selbst
 „sten billig und recht, auch zu Conservation des heil. röm. Reichs wohlhergebrachten Re-
 „galien gereicht, also“ etc. etc.

h) Es steht in Königs Reicharchiv part. gen. Cont. II. S. 544. folg.

IV. Dabey wurde nun freylich zum Grunde gelegt, daß die Taxische Beleh-
 nung älter als die Paarische sey; jener also durch diese nichts entzogen werden könne; jene deswegen im ganzen Reiche statt finde, auch wenn sich der Kaiser an einem Orte aufhalte, wo eine Taxische Post angestellt sey; daß hingegen die Paarische Post nur in den kaiserlichen Erblanden gegründet sey, und als kaiserliche Hofpost nur am kaiserlichen Hofe, sofern sich derselbe an seinem gewöhnlichen Hoflager befinde; nicht aber ohne Unterschied des kaiserlichen Aufenthalts auch ausser seinen Erblanden; daß daher dem Reiche an seinen Regalien kein Abbruch geschehen dürfe, zumal da das Reichspostamt viel älter sey, und in Ansehung des ganzen Reichs schon vorher ein wohl erworbenes Recht gehabt habe.

V.

Ad IV. Was für Gesinnungen und Begriffe bei diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten zum Grunde liegen, zeigt sich wohl aus den Worten selbst: 1) Das kurfürstliche Kollegium erkennet darin das Postwesen abermal als ein allerhöchstes kaiserliches in der Natur fundirtes Reichsregal, 2) jede Postamtsverrichtung im Reiche, ausser den österreichischen Erbländern, die nicht von des Reichsgeneralerbpostmeisters wegen vorgenommen wird, als einen Eingriff sowohl in das Reichspostregal, als in die Lehngerechtsame des Reichsgeneralerbpostmeisters, 3) daß das Reichsgeneralerbpostmeisteramt vermöge seiner Belehnung jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium habe, 4) daß dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler die Protektion über das Reichspostwesen obliege, 5) daß durch die von dem Reichsgeneralerbpostmeister etwa für sich errichteten Verträge und ausgestellten Reverse dem Postregal

regal nichts entzogen werden könne. Man möchte nun an den Hrn. Pütter die Fragen stellen: Warum sich nicht die Reichsstände, in deren Ländern das östereich. Hofpostamt die Sammlung und Vertheilung der Briefe und sonstige Postamtsverrichtungen vornahm, gegen Eingriffe in ein landesherrliches Postregal beschweret, die Kurfürsten sich nicht vielmehr um das angeblüchte landesherrliche Postregal angenommen, sondern das Taxische Haus so nachdrucksam unterstützt haben? Wie sich die Kurfürsten der angeführten Ausdrücke hätten gebrauchen können, wenn sie das Postwesen im Reich als ein bloß taxisches Postwesen betrachtet hätten? Wie dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler eine Protektion über bloß taxische Posten habe zustehen können? Und endlich: Wie die Kurfürsten hätten sagen können, daß das taxische Haus jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium vermöge seiner Belehrung habe, wenn es von der Willkür eines jeden Reichsstandes abgehängt hätte, taxische Posten aufzunehmen, bittweise, oder unwiderrüßlich aufzunehmen, zu dulden, oder nicht zu dulden?

V. Darauf erfolgte auch am 27. Sept. 1641. ein allgemeines Reichsgutachten, daß dem kaiserlichen Reichspostamte durch den kaiserlichen Hofpostmeister kein Eintrag geschehen, sondern jenes bey demjenigen geschützt werden möchte, was das Reichspostregal mit sich bringe y). Und so floß selbst im Reichsabschied vom 10. October 1641. folgende Stelle ein: „Uebrigens übergebene Memorialien, als in specie das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, Landgericht in Schwaben und Generalpostamt im Reiche betreffend, haben Wir uns auch dieser Punkte halber hiermit gnädigst erklärt, daß nicht weniger den darüber geklagten Beschwerden, sobald es bey diesen währenden schweren Kriegsläufen wird seyn können, ihre abhelfliche Maas gegeben, jetzt erwehntes Postregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von Uns in einige Wege verwilliget, nachgesehen oder verstattet werden soll z)“.

y) Mosers Staatsr. Th. 6. S. 199. S. 55.

z) R. A. 1641. S. 93. in der Samml. der R. A. (1747.) Th. 3. S. 566.

VI. Vermöge dieser Stellen wurde nun ein kaiserliches Reichspostregal freylich vom ganzen Reiche anerkannt, und zugleich darauf

Ad V. Das kurz hierauf, nämlich am 27ten September 1641. erfolgte Reichsgutachten stimmte ganz mit jenem des kurfürstlichen Collegiums überein. Daher dann auch in dem Reichsabschiede von diesem Jahre S. 93. verordnet ward, daß das „Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilliget, nachgesehen, oder verstattet werden soll“ i).

i) S. Samml. der Reichsabsch. Th. III. S. 566.

Ad VI—VIII. Da die Gegner des Reichspostregals nunmehr die förmliche von dem ganzen Reiche und von dem kurfürstlichen Collegio

auf bestanden, daß den Taxischen Posten von den Paarischen Posten weder in der Eigenschaft kaiserlicher Hofposten noch als Oesterreichischen Territorial-Posten ausserhalb der kaiserlichen Erblande einiger Eintrag geschehen solle. Das alles ließ sich auch mit dem ganzen Zusammenhange des bisherigen Verlaufs der Sache gar wohl vereinigen. Wo Taxische Posten als Reichsposten einmal eingeführt waren, wie jetzt auch zu Regensburg geschehen war; da durften sie allerdings auf kaiserlichen und Reichsschutz und Beystand sich berufen, um nicht von einer nur auf Oesterreichischer Be-
 lehnung beruhenden kaiserlichen Hofpost oder vielmehr Oesterreichischen Territorialpost ausser den Gränzen der Oesterreichischen Erblande selbst in einer Teutschen Reichsstadt verdrängt oder beeinträchtigt zu werden. Sämmtlichen Reichsständen konnte nicht wenig daran gelegen seyn, daß bey ihren Collegial-Zusammenkünften oder allgemeinen Reichsversammlungen ihre eigene oder ihrer Gesandten Briefschaften nicht der Discretion eines bloß in Oesterreichischen Pflichten stehenden Postbedienten überlassen werden dürften. Bey Taxischen Postbedienten konnten sie Vergleichungsweise sich gesicherter halten, da deren Aufnahme nicht bloß von der Person des Kaisers abhieng, sondern das ganze Taxische Postwesen theils überhaupt gegen Churmainz, theils gegen so viele einzelne Reichsstände in so vielerley Verhältnissen stand, daß das Haus Taxis alle Ursache hatte, den Reichsständen keinen Grund zu beschwer-

den

insbesondere geschehene Anerkennung des kaiserlichen Reichspostregals, die vom Reiche anerkannte Pflicht dieses Regal in seinem Esse zu erhalten, zu dessen Schmälerung nichts zu verwilligen, nachzusehen, oder zu gestatten, nicht mehr läugnen können; so suchten sie sich durch andere Nebenwege aus der Sache zu winden. Es geschah dieses bloß, sagt Hr. Pütter, in dem Verstande, und in der Absicht, um das österreichische Territorialpostwesen nicht ausser den Gränzen der kaiserlichen Erbländer noch weiter um sich greifen zu lassen; nicht aber um dadurch die taxische Post von gesammten Reichswegen auch in dem Verstande als ein ausschließliches Reichsregal anzuerkennen, daß vor nun an das Postwesen in ganz Deutschland nicht anders als vom Reichsgeneralpostmeister veranstaltet werden dürfte &c. Allein, wenn die von Hrn. Pütter so betiteltete taxische Post als ein ausschließliches Reichsregal gegen die österreichische Territorialpost von dem ganzen deutschen Reiche anerkannt worden ist, warum soll sie nicht eben sowohl ein ausschließliches Reichsregal seyn gegen andere Territorialposten? Wenn das taxische Haus *jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium* vermöge der ihm ertheilten Belehnung gegen die österreichischen Posten hat, warum soll es nicht auch *jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium* haben gegen andere Territorialposten? Wenn das Reichspostregal gegen die österreichische Post in seinem Esse erhalten werden soll, warum soll es nicht auch gegen andere Territorialposten in seinem Esse erhalten werden? Oder bekömmt vielleicht das Reichspostregal sogleich ein anderes Esse, so bald von andern Reichs-

frän

den zu geben. Darin kam also das gegenseitige Interesse der Reichsstände und des Hauses Taxis in der damaligen Lage der Sachen vollkommen überein, daß man hier die Eigenschaft eines Reichsregals in dem Verstande und in der Absicht geltend zu machen suchte, um das Oesterreichische Territorial-Postwesen nicht außer den Gränzen der kaiserlichen Erblande noch weiter um sich greifen zu lassen.

VII. Aber — war damit nun die Taxische Post von gesammten Reichs wegen auch in dem Verstande als ein ausschließliches Reichsregal anerkannt, daß von nun an das Postwesen in ganz Teutschland nicht anders als vom Reichsgeneralpostmeister veranstaltet werden dürfte? — daß jetzt also ein jeder Reichsstand auch wider seinen Willen genöthiget werden könnte, Taxische Postbediente, wo es der Generalpostmeister gut fände, in seinem Lande aufzunehmen? — daß selbst in Ansehung derjenigen Reichsstände, welche bisher nur Bittweise bis auf weitere Verfügung Taxische Posten aufgenommen hatten, dieses Precarium jetzt von selbst in eine unwiderrufliche Staatsdienstbarkeit sich verwandeln sollte?

VIII. Das alles floß erstlich an sich aus dem, was 1636. und 1641. geschehen war, keinesweges. Man konnte die Taxische Post, vermöge des derselben zukommenden Reichschutzes, gegen Eingriffe der Paavischen Post vertheidigen, und dabey mit Recht anführen, daß eine Oesterreichische Territorialpost, wenn sie über die Oesterreichischen Gränzen hinaus an Orten,

wo

ständen die Rede ist, als es gegen Oesterreich hat? Andere Reichsstände waren gewiß eben so wenig in Besitz, in ihren Ländern eigene Territorialposten zu haben, als Oesterreich es außer seinen Erbländern war. So wie also das Reichspostregal in seinem Esse gekränkt, so wie es geschmälert ward, da sich das österreichische Postamt im Reiche die Sammlung und Austheilung der Briefe und Paquete annahm, eben so wird es gekränkt und geschmälert in seinem Esse, wenn sich sonst was immer für eine Territorialpost im Reiche das Sammeln und Austheilen der Briefe und Paquete anmaßen wollte. Daher sagt auch der Reichsabscheid nicht: Es soll das Postregal gegen die österreichischen Posten in seinem Esse erhalten werden etc., sondern überhaupt: Es soll in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts verwilliget, nachgesehen oder gestattet werden. Auch zeigen ja alle vorhergegangene bereits angeführte Thatsachen, daß die Reichsstände das Reichspostregal nicht bloß gegen die österreichischen Posten in seinem Esse haben erhalten wollen, daß sie das sogenannte taxische Postwesen nicht bloß gegen Oesterreich als ein ausschließliches kaiserliches Reichsregal von jeher anerkannt haben. Was übrigens Herr Pütter im VIten §. vorgibt, daß nämlich damals die Reichsstände wegen Sicherheit ihrer Gesandtschaftskorrespondenz mit dem taxischen Hause ein gemeinschaftliches Interesse gehabt, und billig Bedenken hätten tragen können, ihre Korrespondenz der Diskreion eines bloß in österreichischen Pflichten stehenden Postbedienten zu überlassen, ist so ganz und gar unbedeutend, daß es kaum eine Antwort verdienet. Wäre dann

wo schon Taxische Posten waren, sich ausbreiten wollte, einen Eingriff in ein Reichsregal thun würde, dessen man in diesem Betrachte von wegen des ganzen Reichs sich anzunehmen Ursache hatte. Damit hatte es aber gar nicht die Meynung, dem Oesterreichischen Postwesen eine Reichsregalität in dem Verstande entgegen zu setzen, daß jenes innerhalb der Oesterreichischen Erblande nicht auf alle Weise aus landesherrlicher Macht hätte angeordnet und in Gang erhalten werden können; so wie auch in Ansehung des Erzstifts Salzburg darin kein Widerspruch obwaltete, daß die Taxischen Posten an denjenigen Orten, wo sie aufgenommen waren, unter dem Schutze einer Reichsregalität standen, auch ferner in ihrem Esse erhalten werden sollten; und daß dennoch sowohl das Erzstift Salzburg als das Haus Oesterreich oder jeder anderer Reichsstand, der sich noch nicht zur unwiderrieflichen und ausschließlichen Aufnahme Taxischer Posten verbindlich gemacht hatte, seine eigne Territorialposten aus eigener landesherrlicher Macht anordnen und erhalten konnte.

XI. Daß auf solche Art die Post nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald als ein Reichsregal, bald als ein landesherrliches Hoheitsrecht angesehen werden konnte, darin war auch nach der ganz eignen Verfassung des Deutschen Reichs und der vielerley besondern Staaten, woraus dasselbe zusammen gesetzt ist, so wenig etwas widersprechendes, als in vielen andern Fällen z. B. die Gerichtsbarkeit, die Polizey, die fiscalischen Rechte u. s. w. unstreitig in einem Betrachte als Reichsregale, im andern als Landeshoheitsrechte zu beurtheilen sind.

X.

dann aus dieser Ursache das taxische Postwesen ein Reichspostregal geworden? Hätte aus dieser Ursache das Postregal ein anderes Esse bekommen? Wären aus dieser Ursache die Postverrichtungen eines österreichischen Postbedienten im Reiche Eingriffe und Schmälerungen des Reichspostregals geworden? Wollte man nach solchen politischen Umständen Fragen des deutschen Staatsrechts entscheiden, so würde nie ein Reichsstand, oder sonst wer immer seiner Rechte und Regalien gesichert, selbst das prätendirte landesherrliche Postregal am allerwenigsten von einigem Bestande seyn. Das politische Interesse der Reichsstände und des Reichs ist so veränderlich, daß sich auf diesem Sandboden unmöglich ein Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts aufbauen läßt, welches nicht von jedem politischen Winde wieder umgeworfen würde.

Ad IX. Herr Bütter glaubt zwar, daß die Post nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald, nämlich wenn er es zu seinen Absichten schicklicher findet, als ein Reichsregal, bald aber auch, wenn ihm nämlich das Reichsregal in seinen Kram nicht mehr tauget, als ein landesherrliches Hoheitsrecht betrachtet werden könne. Allein er führet über diesen seinen Satz aus der ganz eignen Verfassung des deutschen Reichs und den angebrachten Beispielen einen sehr schwachen Beweis. Wäre die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Fiscalrecht

J 2

recht

recht über das ganze deutsche Reich und alle dessen Territorien und derselben Einwohner von der Art, daß deren Zerstücklung und Vervielfältigung ihren Endzweck hinderten; wären aus dieser oder andern Ursachen diese Rechte seit ihrer Entstehung von dem ganzen Reiche als ausschließliche kaiserliche Regalien ausdrücklich und stillschweigend anerkannt, eine gewisse Familie mit dem Richter = Fiskal = oder Polizeioberstauffeheramte für das ganze deutsche Reich ohne mindesten Widerspruch der Stände belehnt worden; so könnten die Gerichtsbarkeit, das Polizei = und Fiskalrecht heut zu Tage eben so wenig nach Verschiedenheit der Verhältnisse und der, wiewohl ganz eigenen Verfassung des deutschen Reichs bald Reichsregalien, bald landesherrliche Hoheitsrechte genannt werden, als das Postwesen. Wo ist aber wohl jemals vor oder nach entstandener Landeshoheit ein Reichsmitglied mit dem Polizei = oder Fiskalrechte, mit der Gerichtsbarkeit für das ganze deutsche Reich, für alle Reichsländer, von welchem alle untergeordnete Richter, Fiskale und Polizeiauffeher in den Reichsländern aufgestellt und besoldet werden sollten, belehnt, von den Reichsständen in ihren Ländern anerkannt, von Reichswegen geschützt und gehandhabet worden? Wo ist den Reichsständen jemals, eigene Richter, Fiskale, oder Polizeiauffeher in ihren Ländern anzustellen verbothen, wo die Gerichtsbarkeit, das Fiskal = oder Polizeirecht im ganzen deutschen Reich zu einem kaiserlichen Regal erklärt, oder auch nur in einem kaiserlichen Patente, Mandate, oder Reskripte dafür ausgegeben worden? Man übergehet andere Unschicklichkeiten, die dieses Gleichniß zwischen Posten und der Gerichtsbarkeit u. in sich enthält.

X. Reichsstände also, in deren Ländern noch keine Taxische Posten vorhanden waren, behielten auch nach dem, was in den Jahren 1615. 1636. und 1641. vorgegangen war, noch immer eben so gut, als vorher, freye Hände, ob sie Taxische Posten in ihren Ländern aufnehmen wollten, oder ob sie besser fänden nach den Beyspielen von Oesterreich und Salzburg eigne Territorialposten in ihren Ländern anzulegen. Auch davon gibt die fernere Geschichte des Teutschen Postwesens noch die unwiderleglichsten Beweise an die Hand.

Ad X. Nachdem nun auf obgezeigte Art das ausschließliche kaiserliche Postregal wiederholter Malen von den Ständen des deutschen Reichs anerkannt worden war; nachdem das aus der kaiserlichen Belehnung herrührende jus quæsitum & fundatum *per totum imperium* des taxischen Hauses von eben diesen Ständen des Reichs gegen Eingriffe geschützt worden war; nachdem diesen reichsständischen Erklärungen und Anerkenntnissen durch so häufige so nachdrucksame kaiserliche Verordnungen unverbrüchliche Gesetzeskraft beigelegt worden war; behielten die Reichsstände keineswegs mehr freye Hände, kaiserliche Reichsposten in ihren Ländern anlegen zu lassen, oder eigene Postanstalten zu treffen.

XI. Mitten im dreißigjährigen Kriege — unter solchen Zeitläuften, da kaiserlichen Verfügungen noch ein ganz anderer Nachdruck als sonst gewöhnlich gegeben werden konnte, — in den Jahren 1627. und 1645. — gieng der kaiserliche Hof damit um, sowohl in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen, als im Westphälischen, an Orten, wo noch keine Taxische Posten waren, dieselben einführen zu lassen. Beide Ferdinande, der II. und der III., erließen deswegen in vorbenannten Jahren nacheinander zahlreiche Schreiben, der erste an die Churfürsten von Mainz, Cölln und Sachsen, in gleichen an die Häuser Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Coburg, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, Solstein, wie auch an den Abt zu Fulda, und an die Reichsstädte Lübeck, Bremen, Hamburg, der andere an die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg und an die Städte Braunschweig und Lüneburg. Der Inhalt dieser Schreiben gieng dahin, dem Grafen von Taxis an den Orten, welche er dazu tauglich finden und namhaft machen würde, die Anlegung der Posten zu verwilligen, und dazu allen Vorschub zu thun. Es ward aber keinem Reichsstande das als eine Schuldigkeit zugemuthet oder etwa Befehlsweise vorgeschrieben. Sondern Ferdinand der II. schrieb: „Zierum ersuchen

„Wir Dero Liebden hiermit gnädiglich,
 „Sie wollen Uns zu sonderns angenehmen
 „gnädigstem Gefallen — dem Grafen
 „Taxis, — daß er die Posten anlegen
 „möge, unweigerlich verwilligen. —

„Zieran

Ad XI. Daß sich die Kaiser Ferdinand der IIte und IIIte zuweilen in ihren an die Reichsstände des Postwesens halber erlassenen Reskripten gelinderer Ausdrücke: begehren, gesinnen u. d. gl. gebraucht haben, ist nur wahr, in so weit von Unterstützung und Beförderung des Postwesens die Rede war. Nie ist die bloße Anlegung einer kaiserlichen Post in einem reichsständischen Lande bloß begehrt, derselben gutwillige Aufnahme angefonnen worden. Die von Ferdinand dem IIten an die Stände des ober- und niedersächsischen auch westphälischen Kreises in den Jahren 1627. und 1630. erlassenen Reskripte (Beil. Nro XXXI. und XXXII.) beweisen dieses offenbar. Darin heißt es: „Hierumben ersuchen wir D. Ed. „hiemit gnädiglich, sie wollen Uns zu sonder „angenehmen gnädigsten Wohlgefallen dieß ge „meinnützige Werk zu befördern ihro ange „legen seyn lassen, und mehrgedachten Grafen „v. Taxis nicht allein — — daß er die Posten „anlegen möge unweigerlich verwilligen, „sondern auch ihme hierzu allen möglichen „Vorschub thun und behülfflich erscheinen“

2c. Eben so heißt es auch in dem von Ferdinand dem IIIten im J. 1645. an die Herzoge zu Braunschweig und mehrere andere Reichsstände erlassenen Schreiben, welches Hr. Pütter dahier nur verstümmelt anführet: „Wie „nun dieser Vorschlag und gemachte Anstalt „nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern in „particular auch deiner Liebden und Dero Lan „den mit zum Besten und zu statten kommet, „und daher billig, daß besagte Postmeister „und Verwaltere bey ihrem Amt und Post „wesen, wie anderwärts geschürt, gehand-

3

„habet

„Zieran erweisen Uns Dero Liebden ein
 „sonders angenehmes Werk.“ a) — Ferdin
 „and der III. schrieb: „Zierum so begeh
 „ren Wir an D. Liebden hiermit gnädig
 „lich — Sie wollen — solche Anstellung der
 „Posten — gutwillig verstaten“ b). —
 So hätten beide Ferdinande fürwahr nicht
 geschrieben, wenn sie einer solchen Reichs
 postregalität gesichert gewesen wären, daß
 keine reichsständische Landeshoheit dagegen
 hätte angeführt werden können.

a) Mosers Staater. Th. 5. S. 54.

b) Mosers Staater. Th. 5. S. 68.

schen gutwilliger Aufnahme, und bittweiser oder willkürlicher Aufnahme noch ein großer Un
 terscheid. Gutwillig kann man, und wird auch jeder rechtschaffene Mann dasjenige thun, wo
 zu er kraft Rechts verpflichtet ist; und dennoch würde man in solchem Falle unschicklich sa
 gen, daß es willkürlich, oder nur bittweise geschehe. Daß aber die Kaiser auch da, wo es um
 Unterstützung und Beförderung des Postwesens zu thun war, nicht immer so gelinde, wie die
 beiden Ferdinande gesprochen haben, beweiset nicht nur das bereits angeführte Schreiben des
 Kaisers Matthias vom J. 1614, sondern auch Ferdinands des Iten Bestätigungsbrief vom J.
 1563, und die von Rudolf dem IIen im J. 1584 und 1587 an die Stadt Köln erlassene Re
 skripte. Ueberdies ist ja allgemein bekannt, daß sich die Kaiser in ihren Schreiben an einzelne
 Reichsstände nicht des gesetzgeberischen Stils zu gebrauchen pflegen, am allerwenigsten dann,
 wenn nicht etwa eine Verletzung eines Reichsgesetzes, oder sonst ein Vergehen vorhergegangen
 ist. Ganz anders lauten die wegen Eingriffe und Schmälerungen des Reichspostregals ins Reich
 ergangenen Mandate und Patente, wie aus den bereits angeführten von den Jahren 1627, 1635
 und 1637 ersichtlich ist.

k) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 68. 69.

XII. Der Erfolg zeigt ferner, daß zwar
 hin und wieder solche Verwilligungen, wie
 die kaiserlichen Vorschreiben darum nach
 gesucht hatten, aus gutem Willen vorerst
 verstattet, und auf solche Art einige Taxis
 sche Posten neu angestellt wurden. Aber
 auch

„habet und befördert werden; hierum so be
 „gehren wir an Deine Liebden hiemit gnädig
 „lich, sie wollen nicht allein solche Anstellung
 „der Posten in besagter Stadt Lüneburg und
 „wo es in Dero Fürstenthum und Landen
 „sonsten die Nothurfft erfordern wird, gut
 „willig verstaten, sondern auch die weitere
 „Verfügung thun, damit gemeldten Post
 „meistern und Bedienten bey Verrichtung ih
 „res Amts und zu Erhebung eines also gemein
 „nützlichen, zu Unserm, des heil. Reichs und
 „eines jeden selbst eigenen Dienst gerichteten
 „Werks alle förderliche Hülfe und Assistenz
 „wiederfahren möge“ k). Zudem ist ja zwis

Ad XII. Hat es währenden Kriegsunru
 hen einige Beispiele gegeben, daß unter lan
 desherrlichem Schutze einige dem Postwesen
 ähnliche Veranstaltungen getroffen worden sind,
 wie Hr. Bütter dahier sagt, so bedenke man,
 daß es keineswegs darauf ankomme, was wäh
 rens

auch noch währenden dreyßigjährigen Krieges fehlte es nicht an ähnlichen Veranstaltungen, die bloß unter landesherrlichem Schutze unternommen wurden; obgleich die damaligen Kriegsunruhen nicht zugaben, daß noch zur Zeit etwas mit völligen Bestände geschehen konnte.

renden Kriegsunruhen, wo ohnehin die Geschäfte viel von ihrem Nachdrucke verlieren, von einem oder andern Reichsstande unternommen worden sey, sondern bloß darauf, ob es mit Recht, ob es ohne Verletzung der Reichsgesetze, ohne Eingriff in die kaiserlichen Regalien, ohne Kränkung der Lehngerechtfame des Taxischen Hauses habe unternommen werden können?

Im übrigen mußte Hr. Bütter etwas näher bestimmen, was dann dieses eigentlich für Veranstaltungen gewesen seyen, worin sie bestanden haben, daß sie zwar dem Postwesen ähnlich, aber doch keine Posten, wie er sie zu nennen sich nicht getrauet, gewesen sind, um mit mehrerer Genauigkeit davon sprechen zu können. Es fehlte aber auch im 30jährigen Kriege nicht an Beispielen, daß Stände des Reichs das kaiserliche Postregal anerkannt, und dessen Ausbreitung befördert haben. Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg sagte in einem Schreiben vom 2ten Februar 1647. (Beil. No XXXIII.) dem Grafen von Taxis gar günstlichen Dank, daß sich derselbe Kraft tragenden Amtes anerbotten habe, die Anordnung zu machen, daß die Posten von Kölln an der Spree auf Osnabrück, Münster, dann nach Kleve, und ebenermaßen wiederum zurück richtig und in kurzer Zeit gehen sollten, ersuchte auch den Herrn Grafen auf diesem seinem Vorsatze zu beharren.

V.

Westphälische Friedenshandlungen über das Reichspostwesen, und deren erster Erfolg 1648 = 1658.

I. II. In den Westphälischen Friedenshandlungen kamen vielerley Beschwerden über das Taxische Reichspostwesen zur Sprache. — III. Im Frieden selbst wurde inzwischen nur auf Abstellung übermäßiger Posttaxen gedrungen, und das übrige mit mehr anderen Gegenständen zum nächsten Reichstage verwiesen. — IV. Auch die darauf erfolgten Verhandlungen über die Execution des Friedens und die Reichstagshandlungen 1653. 1654. waren nicht von der gehofften Wirkung. — V. Inzwischen ergiengen zwar mehrere kaiserliche Vorschreiben um Verwilligung weiterer Ausbreitung der Taxischen Posten; aber jetzt wurden auch immer mehrere Territorialposten angelegt; — VI. insonderheit von Churbrandenburg, das zugleich das landesherrliche Postregal der Reichsstände nachdrücklich vertheidigte.